



3003 Bern, 4. April 2019

---

## **Flughafen Zürich**

### **Plangenehmigung**

Erneuerung Gepäcksortieranlage (GSA),  
Gepäck-Verbindungskanal A4–B2 und Gepäck-Verteilzentrale Süd  
(VZS): Ablösung des Behältertransportsystems durch Schnelllaufbänder  
Projekt-Nr. 18-03-011

---

## A. Sachverhalt

### 1. Ausgangslage

Am 26. April 2018 erteilte das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK der Flughafen Zürich AG (FZAG) die Plangenehmigung für das Hauptbauvorhaben zur Erneuerung der Gepäcksortieranlage (GSA) am Flughafen mit dem Neubau des Gebäudes A40 und dem Umbau der Gebäude A4 und OPC/D2. Aus planerischen und terminlichen Gründen war es nicht möglich, für alle Baumassnahmen dieses mehrjährigen Bauvorhabens ein einziges Plangenehmigungsgesuch auszuarbeiten. Mit Zustimmung des Bundesamts für Zivilluftfahrt (BAZL) als Leitbehörde wurden die Baumassnahmen des Gesamtprojekts daher in zweckmässige Teilprojekte aufgeteilt. Diese werden der VPK<sup>1</sup> vorgelegt und das jeweils anzuwendende Verfahren nach LFG<sup>2</sup> und VIL<sup>3</sup> (ordentliches oder vereinfachtes Verfahren) vom BAZL festgelegt.

### 2. Gesuch

#### 2.1 Gesuchseinreichung

Am 9. Januar 2019 reichte die FZAG dem BAZL zuhanden des UVEK das Plangenehmigungsgesuch für die Ablösung des Behältertransportsystems im Gepäck-Verbindungskanal A4–B2 und in der Gepäck-Verteilzentrale Süd (VZS) durch Schnelllaufbänder ein.

#### 2.2 Begründung und Projektbeschreibung

Laut Gesuch wurde das heutige Gepäcksystem im Zuge der 5. Bauetappe erstellt, wobei die GSA im Gebäude A4 als «Herz» des Gepäcksystems im Frühjahr 2001 in Betrieb ging. In der GSA werden alle Gepäckströme aus den Check-in-Bereichen und den Transfer-Abladestellen zusammengeführt, sicherheitskontrolliert, sortiert und zu den dezentralen Sortieranlagen im Dock A und im Dock E weitergeleitet.

Nach 15 Jahren intensiven Betriebs müssen die Anlagen abgelöst und erweitert werden weil:

- spätestens 2022 aufgrund neuer EU-Vorschriften die bestehenden Sicherheitskontrollgeräte durch Geräte des Standards 3 ersetzt werden müssen;
- aufgrund des prognostizierten Passagierwachstums bis 2030 die GSA zwischen

<sup>1</sup> Verfahrensprüfungskommission der FZAG

<sup>2</sup> Bundesgesetz über die Luftfahrt; SR 748.0

<sup>3</sup> Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt; SR 748.131.1

- 2020 und 2023 ihre Kapazitätsgrenze erreichen wird; und
- wichtige Anlageteile der GSA nach 20-jährigem Betrieb das Ende ihrer Lebensdauer erreichen werden und abgelöst werden müssen.

Im Zuge der Anlagenerneuerung muss auch das heutige Bagtrax-Behältertransportsystem mit elektromagnetischem Antrieb (Linearmotoren) im Gepäck-Verbindungs kanal A4–B2 und in der VZS durch Schnelllaufbänder mit Elektromotorantrieb ersetzt werden. Dazu muss auch die Übergabezone in der VZS angepasst werden. Zudem werden Anpassungen an den Brandmelde-, Notlicht- und Sprinkleranlagen umgesetzt. Die Ablösung erfolgt in Etappen und unter laufendem Betrieb.

Für die Bauphase wird eine luftseitige Baustelle eingerichtet. Die Zufahrt zur Baustelle erfolgt über das Tor 101. Für die Bauzeit wird bei der VZS eine Logistikfläche mit einer provisorischen Überdachung erstellt, die auf der West- und Ostseite geschlossen und auf der Nord- und Südseite offen ist. Die ganze Konstruktion ist für grosse Windlasten (inkl. Jet-Blast) ausgelegt; sie wird abgespannt und gesichert. Das Regenwasser wird gesammelt und in das bestehende Entwässerungssystem geleitet. Nach Abschluss der Arbeiten werden alle Provisorien zurückgebaut.

Der Baubeginn ist für Anfang August 2019, die Inbetriebnahme für Ende Juni 2021 und der Bauabschluss nach Rückbau der Provisorien für Ende August 2021 vorgesehen. Es wird mit Baukosten von total ca. Fr. 22 000 000.– gerechnet.

### 2.3 Standort

Flughafen – Luftseite / Vorfeld, E64 (Gepäck-Verbindungs kanal), B2 (VZS) und A4, Grundstück Nr. 3139.14, Gemeindegebiet von Kloten.

### 2.4 Eigentumsverhältnisse

Die FZAG ist laut Angaben im Gesuch sowohl Gebäude- als auch Grundeigentümerin.

### 2.5 Gesuchsunterlagen

Das Gesuch umfasst das übliche Formular mit den entsprechenden Angaben und folgende Beilagen:

- Technischer Bericht;
- Brandschutzkonzept inkl. Plan;
- Angaben zu den Baulogistikflächen;
- Stellungnahmen von Skyguide und Zonenschutz; und
- diverse Pläne.

## 2.6 Koordination von Bau und Betrieb

Das Bauvorhaben hat keine Auswirkungen auf den eigentlichen Flugbetrieb. Das Betriebsreglement muss nicht geändert werden.

## 3. Instruktion

### 3.1 Anhörung

Das BAZL führte als verfahrensleitende Behörde für das UVEK das Verfahren durch. Gemäss Protokoll der VPK-Sitzung vom 17. Mai 2018 (VPK 03/18) hat das BAZL für das Vorhaben ein vereinfachtes Verfahren nach Art. 37i LFG<sup>4</sup> festgelegt. Das Gesuch wurde daher weder publiziert noch öffentlich aufgelegt.

Am 10. Januar 2019 hörte das BAZL via Amt für Verkehr (AFV) den Kanton Zürich an; auf eine luftfahrtspezifische Prüfung nach Art. 9 VIL<sup>5</sup> konnte verzichtet werden.

Am 18. Februar 2019 stellte das AFV dem BAZL und in Kopie der FZAG die Stellungnahmen der angehörten Fachstellen und der Stadt Kloten zu.

Am 18. Februar 2019 gab das BAZL der FZAG im Sinne von Art. 30 VwVG<sup>6</sup> Gelegenheit zu Schlussbemerkungen, die diese am 7. März 2019 einreichte.

Damit war die Instruktion abgeschlossen.

Beim Vorhaben handelt es sich im Wesentlichen um Montage-Arbeiten im Innern von Gebäuden im Sinne der Bagatellfallregelung nach Art. 62a Abs. 4 RVOG<sup>7</sup>, die das BAZL mit dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) am 29. Januar 2018 abgeschlossen hat. Auf eine Anhörung des BAFU konnte somit verzichtet werden.

### 3.2 Stellungnahmen

Es liegen folgende Stellungnahmen vor:

- Skyguide, Project and Planning, vom 29. November 2018 (Gesuchsbeilage);
- Kantonale Meldestelle/Zonenschutz vom 9. Januar 2019 (Gesuchsbeilage);
- Eidgenössische Zollverwaltung (EZV), Zollstelle Zürich-Flughafen, vom 11. Januar 2019;

<sup>4</sup> Bundesgesetz über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz); SR 748.0

<sup>5</sup> Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt; SR 748.131.1

<sup>6</sup> Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz); SR 172.021

<sup>7</sup> Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz; SR 172.010

- Kantonspolizei Zürich, Flughafen-Stabsabteilung, vom 25. Januar 2019;
- Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA), Arbeitsbedingungen, vom 6. Februar 2019;
- Stadt Zürich, Schutz und Rettung (SRZ), vom 15. Februar 2019;
- Stadt Kloten, Baupolizei, vom 18. Februar 2019;
- FZAG, Schlussbemerkungen vom 7. März 2019.

## B. Erwägungen

### 1. Formelles

#### 1.1 *Zuständigkeit*

Die GSA dient dem Betrieb des Flughafens und gilt als Flugplatzanlage nach Art. 2 VIL. Nach Art. 37 Abs. 2 LFG ist bei Flughäfen das UVEK für die Plangenehmigung zuständig.

#### 1.2 *Zu berücksichtigendes Recht*

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach den Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

#### 1.3 *Verfahren*

Das Vorhaben ist örtlich begrenzt, hat wenige, eindeutig bestimmbare Betroffene und verändert das äussere Erscheinungsbild des Flughafens nicht. Das Vorhaben berührt keine schutzwürdigen Interessen Dritter und wirkt sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt aus. Daher kommt das vereinfachte Verfahren nach Art. 37i LFG ohne Publikation und öffentliche Auflage zur Anwendung.

Das PGV ist ein konzentriertes Entscheidungsverfahren im Sinne des RVOG. Die verschiedenen anwendbaren materiellen Vorschriften müssen koordiniert werden, sofern dabei untrennbar miteinander verbundene Rechtsfragen vorkommen, deren verfahrensrechtlich getrennte Behandlung sachlich zu unhaltbaren Ergebnissen führen würde. Im vorliegenden Fall ist insbesondere zu prüfen, ob das beantragte Vorhaben mit den bundesrechtlichen Bestimmungen nach LFG, und ArG<sup>8</sup> vereinbar ist.

---

<sup>8</sup> Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz); SR 822.11

## 2. Materielles

### 2.1 *Umfang der Prüfung*

Aus Art. 27d Abs. 1 VIL folgt, dass im Zusammenhang mit dem vorliegenden Bauvorhaben zu prüfen ist, ob das Projekt die Festlegungen des Sachplans Verkehr, Teil Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und technischen Anforderungen sowie diejenigen der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gestützt auf Art. 27d Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird.

Eine Begründung für den Ersatz des heutigen Behältertransportsystems im Gepäck-Verbindungskanal und in der VZS durch Schnelllaufbänder liegt vor (vgl. oben A.2.2). Sie ist nachvollziehbar. Der Bedarf für das Vorhaben wurde von keiner Seite bestritten.

Auf die Anträge der angehörten Fachstellen des Kantons und der Stadt Kloten ist im Folgenden einzugehen.

### 2.2 *Verantwortung des Flugplatzhalters*

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebskonzession hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Konzessionsinhaber (Art. 10 Abs. 1 VIL).

### 2.3 *Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) und Raumplanung*

Beim Projekt handelt es sich um eine Flugplatzanlage auf der Luftseite des Flughafens innerhalb des SIL-Perimeters gemäss dem Objektblatt für den Flughafen Zürich vom 23. August 2017. Ihre Standortgebundenheit ist gegeben. Das Vorhaben bewirkt keine Beeinträchtigung der in übergeordneten Planungen vorgesehenen Schutz- und Nutzungsbestimmungen und steht mit den Festlegungen des SIL sowie den Anforderungen der Raumplanung im Einklang; die sach- und raumplanerischen Voraussetzungen für die Plangenehmigung sind somit erfüllt.

## 2.4 *Luftfahrtspezifische Auflagen (Safety)*

Gemäss Art. 3 Abs. 1<sup>bis</sup> VIL sind die Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) in den Anhängen 3, 4, 10, 11, 14, 15 und 19 zum Übereinkommen vom 7. Dezember 1944 über die Internationale Zivilluftfahrt (SR 0.748.0) für Flugplätze unmittelbar anwendbar.

Die Zulassung des Flughafens Zürich erfolgt seit dem 15. August 2014 gestützt auf die Vorgaben aus der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 bzw. Nr. 1108/2009 sowie der Verordnung (EU) Nr. 139/2014. Inhaltlich ergeben sich in den hier relevanten Punkten keine Änderungen gegenüber den Bestimmungen aus dem Anhang 14 zum Übereinkommen über die Internationale Zivilluftfahrt (ICAO Annex 14).

Art. 9 VIL bestimmt, dass das BAZL eine luftfahrtspezifische Projektprüfung vornehmen kann; im vorliegenden Fall war keine solche nötig.

Weder die Skyguide noch der Zonenschutz haben Einwände gegen das Vorhaben.

## 2.5 *Allgemeine Bauauflagen*

Für die Ausführung des Vorhabens gelten folgende generelle Bestimmungen, die als Auflagen in die Verfügung zu übernehmen sind:

Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.

Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.

Allfällige Unterlagen bzw. Informationen zu Auflagen, die vor Baubeginn von den Fachstellen geprüft sein müssen, sind frühzeitig beim Amt für Verkehr, Stab/Recht und Verfahren, Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich, einzureichen oder per Mail an [afv-tvl@vd.zh.ch](mailto:afv-tvl@vd.zh.ch) zu senden.

Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen allfälliger noch ausstehender Zustimmungen begonnen werden.

Der Baubeginn ist dem BAZL via AFV frühzeitig, mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter [www.afv.zh.ch/meldungen](http://www.afv.zh.ch/meldungen) zu melden.



Die Abnahme ist frühzeitig, mindestens fünf Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter [www.afv.zh.ch/meldungen](http://www.afv.zh.ch/meldungen) zu melden und mit den involvierten Fachstellen frühzeitig, mindestens fünf Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, zu organisieren.

Die von den Bauwerken allenfalls betroffenen Pläne (Werkleitungen etc.) sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.

Die Bauherrschaft bzw. deren Vertreter ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Bedingungen, Auflagen und Befristungen der Baubewilligung den betreffenden Unternehmen bekanntgegeben werden. Wechselt während der Ausführung des Vorhabens die Bauherrschaft oder der Projektverfasser, sind die zuständigen Stellen schriftlich zu informieren. Solange dies nicht geschehen ist, liegt die Verantwortung bei der ursprünglichen Bauherrschaft oder ihrem Vertreter.

Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist via BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

## 2.6 *Zollsicherheit*

Die Zollstelle hat keine Einwände gegen das vorstehend genannte Plangenehmigungsgesuch; Auflagen erübrigen sich hier.

## 2.7 *Anträge betreffend Interventionsachsen (SRZ)*

SRZ hat gegen das Gesuch der FZAG keine Einwendungen vorzubringen. Um zeitgerechte Interventionen sicherzustellen, wird in der Stellungnahme vom 15. Februar 2019 (Ziffer 1) beantragt,

- [1] die Zugänglichkeit bzw. Zufahrt müsse während der ganzen Bauzeit für die Intervention jederzeit sichergestellt sein (vor allem im G01 und G02 und zu den Nachbargebäuden);
- [2] das im Brandschutzkonzept (Ziffer. 5.1) erwähnte Baustellenkonzept sei vor Baubeginn mit SRZ zu besprechen und SRZ abzugeben; und
- [3] die im Brandschutzkonzept und im Plan Nr. 18-03-011\_BE\_04\_Logistik\_VZS vom 13.12.2018 eingezeichneten Feuerwehrbewegungs- und Stellflächen müssten vor Baubeginn fest markiert sein.

Diese Anträge erscheinen zweckmässig, ihre Einhaltung bzw. Umsetzung wird verfügt; die Stellungnahme von SRZ wird als Beilage 1 Bestandteil der vorliegenden Verfügung.

## 2.8 Brandschutz und Feuerpolizei

Die Stadt Kloten stellt in ihrer Stellungnahme vom 18. Februar 2019 unter Ziffer 2 gestützt auf die massgeblichen feuerpolizeilichen Vorschriften und Richtlinien der VKF<sup>9</sup> diverse feuerpolizeiliche Anträge.

SRZ formuliert in der Stellungnahme vom 15. Februar 2019 diverse Anträge zu den Bereichen

- Brandmeldeanlage und Sprinkler (Ziffer 2);
- Fluchtwege (Ziffer 3);
- Zutritt und Schliessung (Ziffer 4);
- Löscheinrichtungen (Ziffer 5);
- Ab- und Inbetriebnahme (Ziffer 6); und
- Planunterlagen (Ziffer 7).

Die FZAG teilt in ihren Schlussbemerkungen mit, sie habe die Stellungnahmen der kantonalen Fachstellen geprüft und insbesondere bezüglich Brandschutzauflagen mit den zuständigen Stellen besprochen. Alle offenen Fragen hätten dabei geklärt und bereinigt werden können, sodass sie keine Einwände gegen die gestellten Anträge habe.

Die Anträge von SRZ und der Stadt Kloten erscheinen dem UVEK zweck- und verhältnismässig; sie sind umzusetzen. Die Stellungnahme der Stadt Kloten vom 18. Februar 2019 wird als Beilage 2 Bestandteil dieser Verfügung.

## 2.9 Arbeitnehmerschutz und Arbeitsbedingungen

Bei seiner Beurteilung stützt sich das AWA auf Art. 6 ArG, die ArGV 3<sup>10</sup>, Art. 82 UVG<sup>11</sup> und die VUV<sup>12</sup>. Das AWA beantragt in seiner Stellungnahme vom 6. Februar 2019 unter den Ziffern 5 bis 9 Auflagen zu den folgenden Bereichen:

- Treppen;
- künstliche Beleuchtung;
- Abschränkungen und Geländer;
- Anpassung der GSA; und
- persönliche Schutzmittel.

Die Auflagen des AWA werden von der FZAG nicht bestritten und vom UVEK als rechtskonform erachtet. Sie sind umzusetzen bzw. einzuhalten. Die Stellungnahme

<sup>9</sup> Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen

<sup>10</sup> Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (Gesundheitsschutz); SR 822.113

<sup>11</sup> Bundesgesetz über die Unfallversicherung; SR 832.20

<sup>12</sup> Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (Verordnung über die Unfallverhütung); SR 832.30

des AWA vom 6. Februar 2019 wird als Beilage 3 Bestandteil der Verfügung; eine entsprechende Auflage wird verfügt.

In Ergänzung der Stellungnahme des AWA beantragt die Stadt Kloten,

- Stellen mit Absturzgefahr seien für die Benutzer ausreichend zu sichern, die näheren Einzelheiten würden sich nach der SIA-Norm 358 richten; und
- die einschlägigen SUVA-Vorschriften für Hoch- und Tiefbauarbeiten, insbesondere Aushubsicherungen und Gerüstungen etc., seien zu befolgen.

Dem UVEK erscheinen diese Anträge zweckmässig; sie ergänzen diejenigen des AWA namentlich für die Bauphase und werden daher als Auflagen in die vorliegende Verfügung übernommen.

## 2.10 Umwelt-, Natur- und Heimatschutz

Nach den Angaben im technischen Bericht sind die Umweltauswirkungen des Vorhabens gering, da es sich in der Hauptsache um die Demontage alter und die Installation neuer Anlageteile handelt, relevant sind hier die Bereiche Entsorgung der ausgebauten Anlageteile sowie – in untergeordnetem Rahmen – Entwässerung der provisorischen Überdachung. Der Bericht zeigt auf, mit welchen Massnahmen diese Umweltauswirkungen vermieden oder vermindert werden sollen. Soweit im Folgenden nicht etwas anderes verfügt wird, sind die Massnahmen gemäss dem technischen Bericht einzuhalten bzw. umzusetzen; eine entsprechende Auflage ist in die Verfügung zu übernehmen.

In den folgenden Erwägungen wird – soweit erforderlich – auf die Angaben im technischen Bericht zu den genannten Umweltbereichen eingegangen.

### 2.10.1 Bauabfälle und Abfallwirtschaft

Den «Umweltschutzbestimmungen für Bauprojekte» der FZAG, Stand März 2017, liegen die einschlägigen Gesetzesbestimmungen zugrunde, sie sind jeweils Teil der Submissionsanforderungen und der Werkverträge mit den Bauunternehmen und gelten am Flughafen Zürich grundsätzlich als Umweltstandard für Bauvorhaben. Die Bestimmungen können je nach Projekt weiter präzisiert werden. Zusammen mit dem GEP<sup>13</sup> des Flughafens und dem GEK<sup>14</sup> für Bauabfälle stellen sie eine fundierte Basis für die umweltgerechte Realisierung von Bauvorhaben dar.

---

<sup>13</sup> Genereller Entwässerungsplan

<sup>14</sup> Generelles Entsorgungskonzept der FZAG

Laut technischem Bericht werden folgende Bauteile demontiert und z. T. entsorgt:

- Gurtförderbänder komplett (Stahlbau Tragkonstruktion und Mechanik, Motor, Fördergurt, Lichtschranken, Bedienschalter, Elektro- und Datenkabel etc.);
- Bagtrax-System komplett mit:
  - Linearmotoren BX-System,
  - Bremsmagnete BX-System;
  - Sensorik BX-Systeme (Scanner, Lichtschranken etc.);
  - Steuerungselemente für Linearmotoren (Linear Power Moduls, LPM) bzw. LPM-Elektroschrott und Weichen (Merge Controller, MEC);
  - Rückhaltekomponenten, mechanische Indexsperrern (MID);
  - Elektrokabel;
  - Netzwirkkabel;
  - Schalter und Bedienelemente;
  - Stromschienen;
  - Aluminium-Fahrschienen für BX-Carts;
  - Schutzgitter und Zutrittsüren;
  - Weichen (Alu- bzw. Stahlkonstruktion mit Antrieben und Sensorik);
  - Kippstationen (Alu- bzw. Stahlkonstruktion mit Antrieben und Sensorik);
  - Konturenkontrollen (Holz- bzw. Stahlkonstruktion mit Sensorik);
  - BX-Carts (Alu- bzw. Stahlkonstruktion mit Tragwanne für Gepäckstücke aus Kunststoff);
- Schaltschränke; und
- Stahl (Teil der Tragkonstruktion der BX-Rundläufe bzw. Tragkonstruktion der Gurtfördertechnik).

Die Teile werden demontiert, aus dem Tunnel gebracht, ausserhalb der Anlage nach Werkstofftyp getrennt und durch dafür spezialisierte Stellen einem Recycling bzw. der Entsorgung zugeführt.

Noch brauchbare Komponenten werden als Ersatzteile für die vorläufig in Betrieb bleibenden Teile des BX-Systems an Lager gelegt.

Gegen dieses Vorgehen ist nichts einzuwenden. Da verfügt wird, dass das Vorhaben gemäss den eingereichten Unterlagen auszuführen ist, erübrigen sich hier weitere Auflagen.

## 2.10.2 Entwässerung

Gemäss Angaben im technischen Bericht befindet sich die eigentliche Baustelle im Innenraum und ist witterungsgeschützt, daher ist keine weitere Baustellenentwässerung erforderlich. Das Regenwasser des provisorischen Vordachs wird gesammelt

und in das bestehende Entwässerungssystem geleitet; andere Eingriffe in das bestehende Entwässerungssystem sind nicht nötig.

Auch hier erübrigen sich weitere Auflagen.

### 2.11 *Fazit*

Das Gesuch für die Ablösung des Behältertransportsystems durch Schnelllaufbänder im Gepäck-Verbindungskanal A4–B2 und in der Gepäck-Verteilzentrale Süd (VZS) erfüllt die gesetzlichen Anforderungen und kann unter Einhaltung der beschriebenen Auflagen genehmigt werden.

### 2.12 *Vollzug*

In Anwendung von Art. 3b VIL überwacht das BAZL die Erfüllung der luftfahrtspezifischen Anforderungen.

Das UVEK hat mit dem Kanton Zürich im März 2015 eine Vereinbarung betreffend die Übertragung des Vollzugs für umweltrechtliche und baupolizeiliche Kontrollen auf Baustellen für Infrastrukturanlagen der Zivilluftfahrt im Kanton Zürich abgeschlossen. Gestützt auf diese Vereinbarung lässt es die Einhaltung der verfügten umweltrechtlichen und baupolizeilichen Auflagen durch die Fachstellen des Kantons und der Gemeinden überwachen.

Vorbehalten bleiben Vollzugs- und Kontrollaufgaben, die durch andere Bundesstellen oder in deren Auftrag (z. B. SECO, ERI oder ESTI etc.) wahrgenommen werden.

Zu diesem Zweck sind jeweils der Baubeginn mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, die Abnahme mindestens fünf Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin unter [www.afv.zh.ch/meldungen](http://www.afv.zh.ch/meldungen) anzuzeigen. Abnahmetermine sind mit den involvierten Fachstellen frühzeitig zu vereinbaren.

## 3. **Gebühren**

Gemäss dem für Plangenehmigungsverfahren nach LFG geltenden Konzentrationsprinzip hat die Leitbehörde sämtliche anfallenden Gebühren in der Plangenehmigungsverfügung festzulegen. So kann sie unter Berücksichtigung des Äquivalenzprinzips prüfen, ob alle Gebühren in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung und Komplexität des Gesuchs stehen.

### 3.1 *Bund*

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach der GebV-BAZL<sup>15</sup>, insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 Bst. d. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben; diese umfasst auch allfällige Gebühren anderer Bundesstellen (z. B. BAFU, ARE etc.).

### 3.2 *Kanton und Gemeinde*

In Plangenehmigungsverfahren nach LFG hört die Leitbehörde (BAZL) den Kanton und dieser nebst seinen Fachstellen auch die betroffenen Gemeinden an. Die Gemeinden prüfen insbesondere Fachbereiche, die sonst von keiner kantonalen Stelle geprüft werden (z. B. feuerpolizeiliche Belange etc.). Mit den Stellungnahmen ihrer Fachstellen wirken somit der Kanton und – in geringerem Ausmass – die Gemeinden massgeblich am bundesrechtlichen Verfahren mit, obwohl ihnen keine Entscheidbefugnisse zustehen.

Daher geht das UVEK davon aus, dass nebst dem Kanton auch die Gemeinden befugt sind, ihre Aufwendungen für die Abgabe von (behördlichen) Stellungnahmen im Rahmen solcher Verfahren zur Weiterverrechnung in der Plangenehmigungsverfügung zu Lasten des Gesuchstellers in Rechnung zu stellen (vgl. BGE 1C\_78/2012, E. 4.2–4.5).

Kantonale Fachstellen machen im vorliegenden Fall keine Gebühren geltend.

Die Stadt Kloten weist für die Prüfung des Gesuchs folgende Gebühren aus:

– Bearbeitungs- und Prüfaufwand Stadtingenieur (Ewp)	Fr. 631.–
– Bearbeitungs- und Prüfaufwand Baupolizei	Fr. 65.–
– Schreibgebühren und Porti	<u>Fr. 60.–</u>
– Total:	Fr. 756.–

Die geltend gemachten Gebühren der Stadt Kloten für die Prüfung des Gesuchs geben zu keinen Bemerkungen Anlass und werden in dieser Höhe genehmigt. Die Rechnungsstellung an die FZAG erfolgt nach Zustellung der Plangenehmigung direkt durch die Stadt Kloten.

Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

<sup>15</sup> Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt; SR 748.112.11

#### **4. Unterschriftsberechtigung**

Nach Art. 49 RVOG kann der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin seine oder ihre Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf bestimmte Personen übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin. Mit Verfügung vom 3. Januar 2019 hat die Departementsvorsteherin die Direktionsmitglieder des BAZL ermächtigt, Plangenehmigungsverfügungen gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG in ihrem Namen zu unterzeichnen.

#### **5. Eröffnung und Bekanntmachung**

Diese Verfügung wird der FZAG eröffnet.

Dem Kanton Zürich (via AFV) wird die vorliegende Verfügung zur Kenntnis gestellt. Vereinbarungsgemäss bedient das AFV die von ihm angehörten Fachstellen und die Gemeinden mit Kopien.

## C. Verfügung

### 1. Gegenstand

Das Vorhaben der FZAG betreffend die Ablösung des Behältertransportsystems durch Schnelllaufbänder im Gepäck-Verbindungskanal A4–B2 und in der Gepäck-Verteilzentrale Süd (VZS) wird wie folgt genehmigt:

#### 1.1 Standort

Flughafen – Luftseite, Vorfeld E64 (Gepäck-Verbindungskanal) und B2 (VZS) und A4, Grundstück Nr. 3139.14, Gemeindegebiet von Kloten.

#### 1.2 Massgebende Unterlagen

Plangenehmigungsgesuch der FZAG vom 9. Januar 2019 (Eingang beim BAZL) mit:

- Formular Plangenehmigungsgesuch;
- Technischer Bericht, Dreicon GmbH, 8005 Zürich, 10.12.18;
- Stellungnahme Skyguide, 29.11.18 (Gesuchsbeilage);
- Stellungnahme Zonenschutz, 9.1.19 (Gesuchsbeilage);
- Plan Nr. 18991, E64/B2, Situation, 1:10 000, FZAG, 22.11.18;
- Plan Nr. 18-03-011\_BE\_00\_Situation, Index A, Baueingabe Perimeter, 1:1000, Dreicon GmbH, 13.12.18;
- Plan Nr. 18-03-011\_BE\_01\_VZS, Index A, Grundriss VZS, G01, 1:1000, Dreicon GmbH, 13.12.18;
- Plan Nr. 18-03-011\_BE\_02\_E64, Index A, Grundriss / Schnitte Verbundtunnel E64, G01-G02, 1:1000 / 1:100, Dreicon GmbH, 13.12.18;
- Plan Nr. 18-03-011\_BE\_03\_A4, Index A, Grundriss G02-330 Zone A, 1:200, Dreicon GmbH, 13.12.18;
- Plan Nr. 18-03-011\_BE\_04\_Logistik\_VZS, Index A, Baustelleninstallationsplan VZS, 1:200 / 1:100, Dreicon GmbH, 13.12.18;
- Plan Nr. 18-03-011\_BE\_05\_Logistik\_A4, Index A, Baustelleninstallationsplan A4, G01, 1:100, Dreicon GmbH, 13.12.18;
- Brandschutzkonzept Zone A GSA – AZA – VZS und Gepäckverbundkanal VZS–Zone A, Gruner AG, 8050 Zürich, 12.12.18 mit:
  - Brandschutzplan VZS (B2) – E64 (A4 02-330), G02-G01-G0, 1:200, Gruner AG, 14.8.18.



## 2. Auflagen

### 2.1 Allgemeine Bauauflagen

- 2.1.1 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.
- 2.1.2 Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.
- 2.1.3 Allfällige Unterlagen bzw. Informationen zu Auflagen, die vor Baubeginn von den Fachstellen geprüft sein müssen, sind frühzeitig beim Amt für Verkehr, Stab/Recht und Verfahren, Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich, einzureichen oder per Mail an [afv-tvl@vd.zh.ch](mailto:afv-tvl@vd.zh.ch) zu senden.
- 2.1.4 Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen allfälliger noch ausstehender Zustimmungen begonnen werden.
- 2.1.5 Der Baubeginn ist dem BAZL via AFV frühzeitig, mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter [www.afv.zh.ch/meldungen](http://www.afv.zh.ch/meldungen) zu melden.
- 2.1.6 Die Abnahme ist frühzeitig, mindestens fünf Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter [www.afv.zh.ch/meldungen](http://www.afv.zh.ch/meldungen) zu melden und mit den involvierten Fachstellen frühzeitig, mindestens fünf Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, zu organisieren.
- 2.1.7 Die von den Bauwerken allenfalls betroffenen Pläne (Werkleitungen etc.) sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.
- 2.1.8 Die Bauherrschaft bzw. deren Vertreter ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Bedingungen, Auflagen und Befristungen der Baubewilligung den betreffenden Unternehmen bekanntgegeben werden. Wechselt während der Ausführung des Vorhabens die Bauherrschaft oder der Projektverfasser, sind die zuständigen Stellen schriftlich zu informieren. Solange dies nicht geschehen ist, liegt die Verantwortung bei der ursprünglichen Bauherrschaft oder ihrem Vertreter.
- 2.1.9 Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist via BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

## 2.2 *Auflagen betreffend Interventionsachsen*

Die Auflagen gemäss Ziffer 1 der Stellungnahme von SRZ vom 15. Februar 2019 (Beilage 1) sind einzuhalten bzw. umzusetzen.

## 2.3 *Auflagen zum Brandschutz und feuerpolizeiliche Auflagen*

2.3.1 Die feuerpolizeilichen Auflagen der Stadt Kloten unter Ziffer 2 der Stellungnahme vom 18. Februar 2019 (Beilage 2) sind einzuhalten bzw. umzusetzen.

2.3.2 Die Auflagen von SRZ gemäss den Ziffern 2 bis 7 der Stellungnahme vom 15. Februar 2019 (Beilage 1) sind einzuhalten bzw. umzusetzen.

## 2.4 *Auflagen zum Arbeitnehmerschutz und den Arbeitsbedingungen*

2.4.1 Die Auflagen des AWA in den Ziffern 5 bis 9 der Stellungnahme vom 6. Februar 2019 (Beilage 3) sind einzuhalten.

2.4.2 Stellen mit Absturzgefahr sind für die Benutzer ausreichend zu sichern, die näheren Einzelheiten richten sich nach der SIA-Norm 358.

2.4.3 Die einschlägigen SUVA-Vorschriften für Hoch- und Tiefbauarbeiten, insbesondere Aushubsicherungen und Gerüstungen etc., sind zu befolgen.

## 2.5 *Auflagen zu Umwelt-, Natur- und Heimatschutz*

Die Massnahmen gemäss dem technischen Bericht, Kapitel 6 « Umwelt », sind einzuhalten bzw. umzusetzen.

## 3. **Gebühren**

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der FZAG auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet; diese umfasst auch allfällige Gebühren anderer Bundesstellen (z. B. BAFU, ARE etc.).

Die Gebühr der Stadt Kloten für die Prüfung des Gesuches beträgt insgesamt Fr. 756.-; die Rechnungsstellung an die FZAG erfolgt durch die Stadt Kloten.

Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

#### 4. Eröffnung und Bekanntmachung

Diese Verfügung wird inkl. Beilagen und den massgebenden Unterlagen per Einschreiben eröffnet:

- Flughafen Zürich AG, Bausekretariat MBE, Postfach, 8058 Zürich

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):

- Amt für Verkehr des Kantons Zürich, Stab/Recht und Verfahren, 8090 Zürich

Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation  
i. A.



Marcel Zuckschwerdt  
Stv. Direktor des Bundesamts für Zivilluftfahrt

#### Beilagen

Beilage 1: Stadt Zürich, Schutz und Rettung, Stellungnahme vom 15. Februar 2019

Beilage 2: Stadt Kloten, Stellungnahme vom 18. Februar 2019

Beilage 3: Amt für Wirtschaft und Arbeit, Stellungnahme vom 6. Februar 2019

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Frist steht still vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.